

Sachstand der Diskussion zum Grünstromvermarktungsmodell im BDEW

Stefan Thimm (BDEW e. V.)

BDEW e. V. - Fachgebietsleiter Erneuerbare Energien

Eberhard Holstein

Grundgrün Energie GmbH - Geschäftsführer

Grünstromvermarktung / Sachstand

- BDEW hat sich für die Verordnungsermächtigung zur Einführung eines alternativen Grünstromvermarktungsmodells ausgesprochen; Ziel: Bewahrung der „grünen Eigenschaft“; Förderung der Akzeptanz
- Berücksichtigung im EEG 2014
- ➔ Nach erster Analyse aller zur Diskussion stehenden Modelle in der Arbeitsgruppe „Grünstromvermarktungsmodell“ → Beschluss zur detaillierten Analyse und ggf. Weiterentwicklung des sogenannten „Grünstrommarktmodells“

Bearbeitete Fragestellungen; Vorbereitung in UAG:

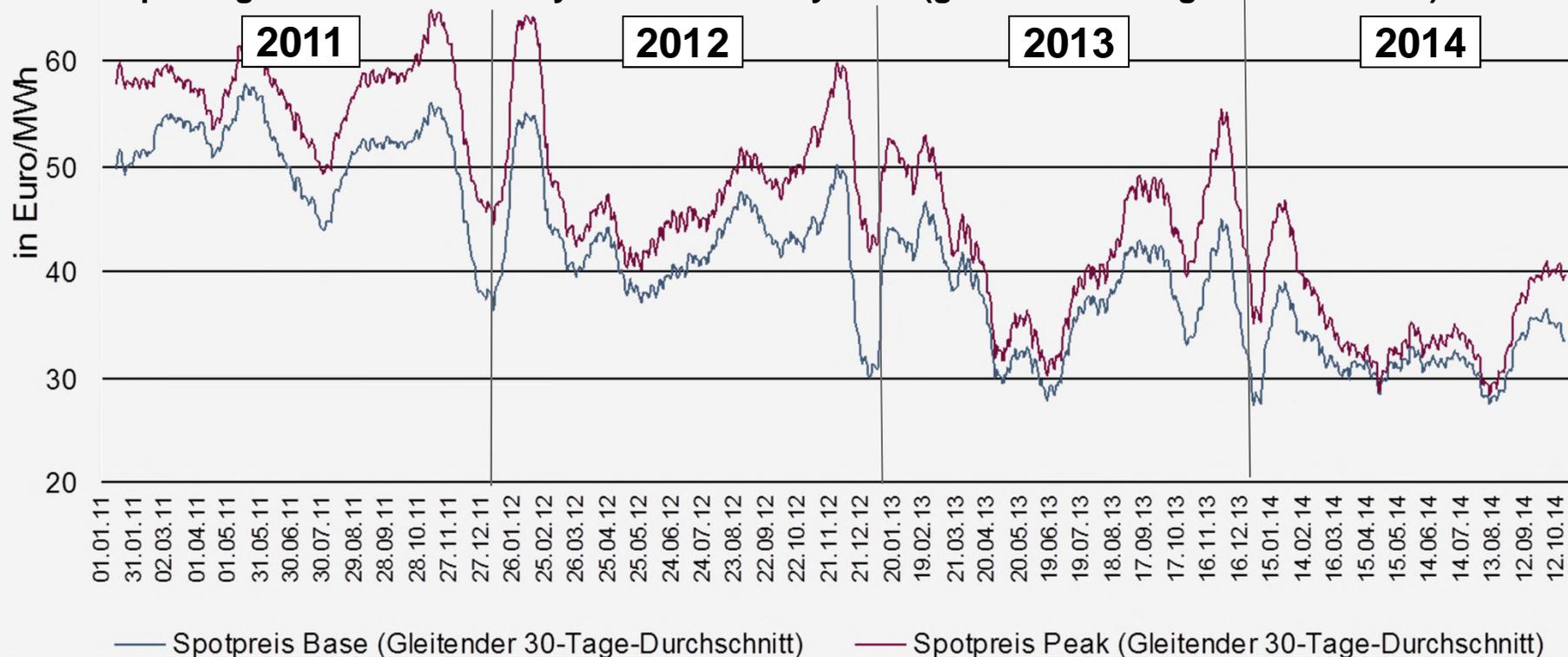
- Abwicklung im Rahmen der Stromkennzeichnung (**offen**)
- Europakompatibilität und Möglichkeiten bei Öffnung (5 Prozent) der Förderung ✓
- Kostenneutralität (**offen**)
- Kompatibilität zu anderen Instrumenten des Strommarktes ✓

Grünstrommarktmodell / Kostenneutralität / Marktwert (I)

Saisonaler Marktwert der Erzeugung:

- Grünstrommarktmodell enthält Anforderungen auf Jahresbasis
- Der durchschnittliche Strompreis an der Strombörse ist nicht jeden Monat gleich hoch → saisonale Preisunterschiede an der Strombörse

EPEX Spot Tagesindizes Phelix Day Base/Phelix Day Peak (gleitender 60-Tages-Durchschnitt)



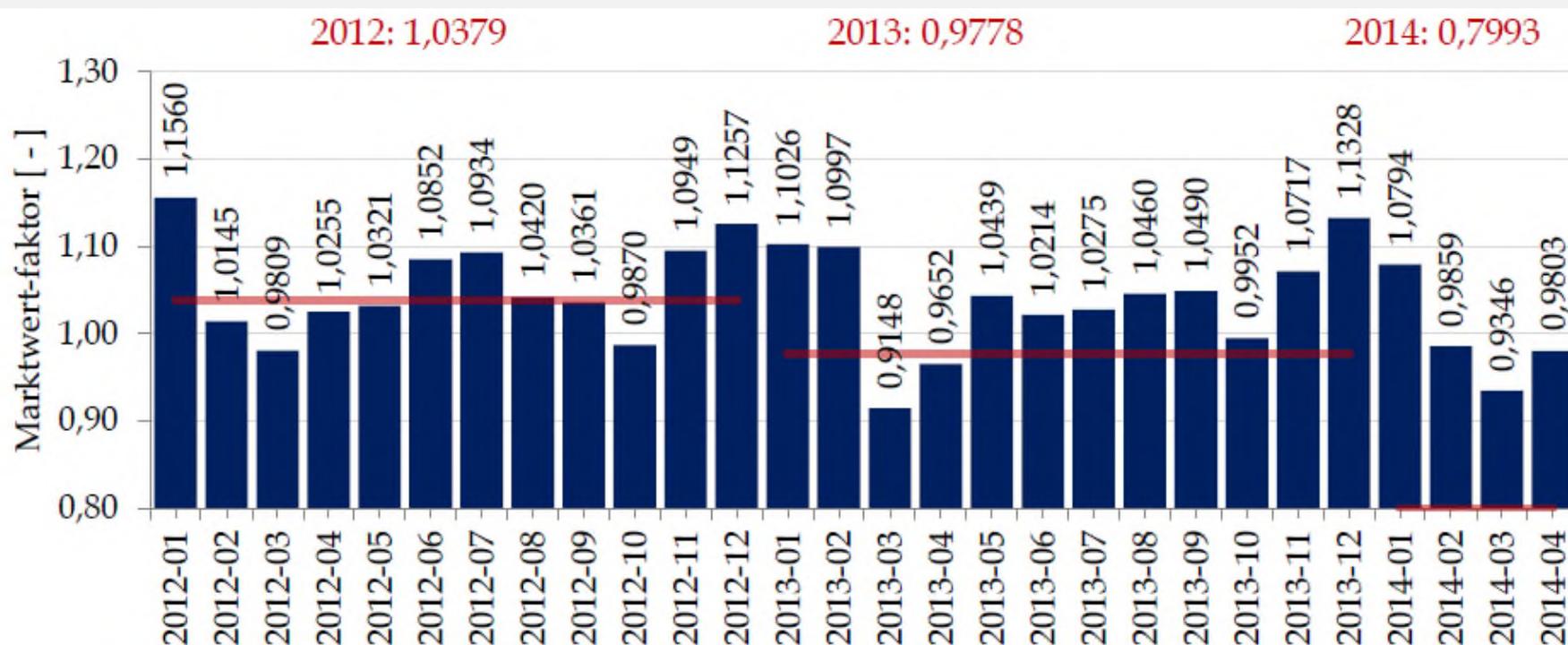
Energieträgerspezifischer Marktwert der Erzeugung

- EEG-Umlage basiert (nicht nur) auf Differenzkosten zwischen Vergütung und prognostiziertem Marktwert der Erzeugung
- Grünstrommarktmodell fokussiert auf Einkauf, lässt den energieträgerspezifischen Marktwert unberücksichtigt
 - X Prozent des LV-Absatzes aus Erneuerbaren Energien
 - Y Prozent pro Jahr aus dargebotsabhängigen Anlagen (Wind und PV)

Energieträger	Marktwertfaktor (Jahr)
Photovoltaik	102 %
Wind an Land	85 %
Wind auf See	94 %
Biomasse, Wasserkraft, Geothermie, Gas	100 %

Grünstrommarktmodell / Kostenneutralität / Marktwert (III)

- Marktwertfaktoren sind nicht über das ganze Jahr konstant
- Beispiel: Werthaltigkeit des Stroms aus PV-Anlagen



Quelle: Energy Brainpool, 8. Oktober 2014

Grünstrommarktmodell / Kostenneutralität / weitere EEG-Umlagebestandteile

EEG-Umlage enthält weitere Preisbestandteile (leistet GMM-Vertrieb)

- Profilservicekosten (entsteht qualitativ auch beim GMM-Vertrieb)
 - Börsenanbindung (entsteht qualitativ auch beim GMM-Vertrieb)
 - Positive / negative Nachholung (Kontostand zum 30.09. jeden Jahres)
 - Liquiditätsreserve (Ziel: Vermeidung negativer Kontostände bei ÜNB)
- Beschaffungskostenvorteil für Vertriebe mit Grünstrommarktmodell, wenn einzelne Werte (politisch motiviert?) zu hoch angesetzt sind
- Hat dies Einfluss auf Nachholung im Folgejahr? (ggf. Steigerung der EEG-Umlage?)

- GMM ist im Hinblick auf Vergütungszahlungen neutral zum EEG-Wälzungsmechanismus
- GMM enthält Anreiz zur Optimierung von Prognosen
- GMM enthält Anreiz zur Portfoliointegration
- GMM erhält die „grüne Eigenschaft“ → Steigerung der Akzeptanz möglich

Weiterer Untersuchungsbedarf:

- Führt Portfoliooptimierung zu einer Reduzierung der Werthaltigkeit der EEG-Strommengen im Wälzungsmechanismus und damit zu einem Anstieg der EEG-Umlage?
 - Hat die Nichtbezahlung der Liquiditätsreserve Einfluss auf EEG-Umlage des Folgejahres?
 - Wenn ja, wie kann Kostenneutralität gewährleistet werden?
 - Entstehen durch das GMM mehr Anreize zur Systemintegration als im MPM?
 - Welche Wechselwirkungen entstehen zwischen GMM und MPM?
- ➔ Analyse der Kosten und Prüfung der Kostenneutralität gegenüber EEG-Umlage:
Sitzung der AG „Grünstromvermarktungsmodell“ (geplant für 17.12.2014)

Grünstrommarktmodell / Stromkennzeichnung (I)

Bisherige Ausweisung gem. § 42 Abs. 1 u. 4 EnWG i.V.m. §§ 78, 79 EEG 2014

§ 42 Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen, Verordnungsermächtigung:

„(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Letztverbraucher und in an diese gerichtetem Werbematerial sowie auf ihrer Website für den Verkauf von Elektrizität anzugeben:

1. den **Anteil der einzelnen Energieträger** (Kernkraft, Kohle, Erdgas und sonstige fossile Energieträger, **erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, sonstige erneuerbare Energien**) an dem Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im letzten oder vorletzten Jahr verwendet hat; (...)

(5) **Eine Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien** zum Zweck der Stromkennzeichnung nach Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 **liegt nur vor, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen**

1. **Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien verwendet**, die durch die zuständige Behörde nach § 79 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entwertet wurden,

2. **Strom, der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert wird**, unter Beachtung der Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausweist oder (...)

Grünstrommarktmodell / Stromkennzeichnung (II)

Bisherige Ausweisung gem. § 42 Abs. 1 u. 4 EnWG i.V.m. §§ 78, 79 EEG 2014

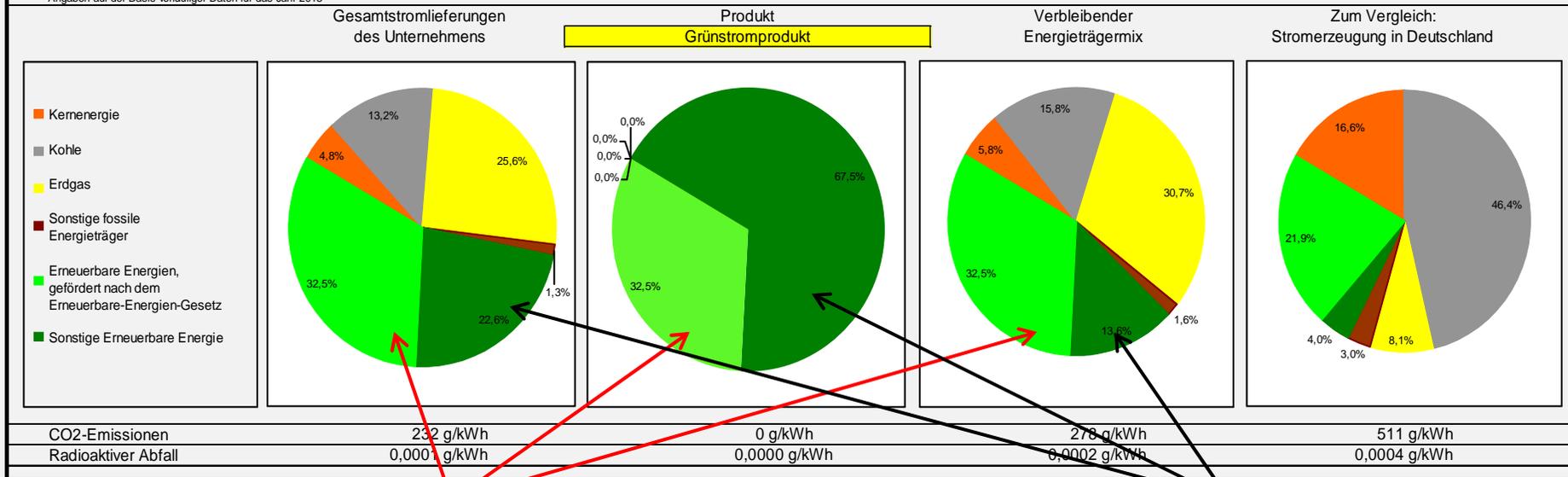
Kennzeichnung der Stromlieferungen 2013

Stadtwerke Musterstadt GmbH, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 geändert 2014

Angaben auf der Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2013

Bsp.: nicht privilegierte Kunden



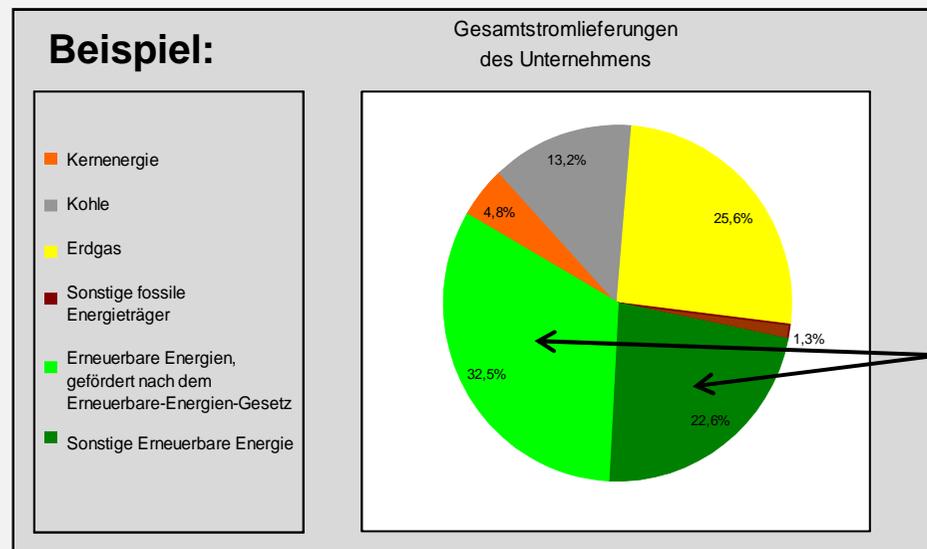
Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG
(Berechnet aus den Einflussgrößen: gezahlte EEG-Umlage, Letztverbrauch und EEG-Quotient)

Sonstige Erneuerbare Energien
(Ermittelt über die Anzahl entwerteter Herkunftsnachweise im Herkunftsnachweisregister)

Zu klärende Fragestellungen

Ausweisung von Strommengen im Grünstromvermarktungsmodell?

1. Müssen Strommengen im Grünstromvermarktungsmodell transparent ausgewiesen werden? In welcher Form erfolgt die Ausweisung gegenüber dem Letztverbraucher?
2. Welcher Kategorie werden die Strommengen zugeordnet (nach dem EEG geförderte Erneuerbare Energie oder sonstige Erneuerbare Energie)?
3. Wie erfolgt der Nachweis von Strommengen im Grünstromvermarktungsmodell (Nachweis über entwertete Herkunftsnachweise oder über ein pauschales Verfahren durch einen Wirtschaftsprüfer)?
4. Welche gesetzlichen Regelungen sind bei einer Ausweisung von Grünstrommengen betroffen und müssen ggf. angepasst werden (EnWG, EEG, HkNV, HkNDV etc.)?
5. Sind Herkunftsnachweise von Anlagen im Grünstromvermarktungsmodell handelbar?
6. Welche Auswirkungen ergeben sich für Lieferanten ohne Grünstromvermarktungsmodell und den klassischen EEG-Anteil?



Weitere Fragestellungen:

- Ausweisung der Preisbestandteile im Rahmen der StromGVV ?
- Rückabwicklung bei Nichterfüllung des Mengenkriteriums (z. B. 40 Prozent)?
- Diskriminierung von Vertrieben, welche z. B. „40-Prozent-Kriterium“ nicht erfüllen können?

Grünstromvermarktungsmodell

Gründe für eine transparente Ausweisung - Umsetzungsmöglichkeiten

- Laut der Gesetzesbegründung wurde die Verordnungsermächtigung zum Grünstromvermarktungsmodell aufgenommen, weil „von vielen Marktakteuren [wurde allerdings] das **Bedürfnis nach einer Direktvermarktungsform geäußert wurde, mit der die „grüne Eigenschaft“ des aus Erneuerbaren Energien erzeugten Stroms ausgewiesen werden kann**. Ein solches Vermarktungsmodell soll u. a. eine weitere Möglichkeit eröffnen, die Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien durch Grünstromprodukte zu erhöhen.“ (BT-Drs. 18/1891, S. 218)
- Auch im Rahmen der Anpassung des § 42 EnWG spricht der Gesetzgeber den Wunsch des Ausweises der „grünen Eigenschaft“ an. Die Aussage bezog sich auf das Grünstromprivileg des EEG 2012.
- Nach einem Rechtsgutachten von BBH ist „die Verordnungsermächtigung nach § 95 Nr. 6 EEG so auszulegen, dass in einem durch eine Rechtsverordnung einzuführenden Grünstromvermarktungssystem der von den teilnehmenden Stromlieferanten erworbene Strom aus erneuerbaren Energien als solcher an Endkunden geliefert werden muss und eine separate Lieferung der Grünstromeigenschaft durch Herkunftsnachweise an Dritte nicht geregelt werden kann.“
- Für die Umsetzung einer solchen Verpflichtung gäbe es zwei Möglichkeiten, welche mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen zu Problemen bei der Umsetzung führen:
 - **pauschales Verfahren** (wie bspw. über den EEG-Quotienten) oder
 - **Stromkennzeichnung über Herkunftsnachweise**

Weiteres Vorgehen im BDEW: Klärung in der PG „Stromkennzeichnung“ (12/2014)

Umsetzung des Transparenzkriterium (I)

Option 1: Pauschales Verfahren

- **Kurzbeschreibung:** Die über Wirtschaftsprüfer nachgewiesenen GMM-Strommengen werden im Rahmen der Rechtsverordnung als Strom aus „sonstiger Erneuerbarer Energie“ definiert und können somit in der Stromkennzeichnung verwendet werden.
- Bei einer pauschalen Stromkennzeichnung müsste als „paralleles“ System sichergestellt werden, dass für den Strom, der zur Erfüllung der Mindestanteile angerechnet wird, keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden.
- Da erst nach Ablauf des Kalenderjahres feststeht, welche Strommengen zur Erfüllung der Mindestanteile angerechnet wurden, könnte die Ausstellung von Herkunftsnachweisen in der sonstigen Direktvermarktung grundsätzlich erst nach Ablauf des Kalenderjahres (bzw. nach der EEG-Umlageabrechnung im Mai) erfolgen.
 - Dies ist nicht kompatibel mit den derzeitigen Fristen für Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen gemäß HkNV.
 - Auch unabhängig von den Fristen wissen die Verteilnetzbetreiber, die die Einspeisezeitreihen an das Herkunftsnachweisregister melden, nicht, welche Strommengen angerechnet wurden, weil dies ein Nachweis ist, der zwischen Vertrieb und ÜNB stattfindet; es wäre daher ein erheblicher zusätzlicher Meldeaufwand zwischen ÜNB und VNB (mit dem entsprechenden Fehlerpotenzial).

Umsetzung des Transparenzkriterium (II)

Option 2: Kennzeichnung über Herkunftsnachweise

- **Kurzbeschreibung: Für die GMM-Strommengen werden im Herkunftsnachweisregister Herkunftsnachweise ausgestellt und können somit in der Stromkennzeichnung verwendet werden.**
- Eine Stromkennzeichnung über Herkunftsnachweise ist realisierbar und kompatibel mit den Regelungen zur sonstigen Direktvermarktung (→ es müsste kein „paralleles“ System aufgebaut werden)
- Eine Verpflichtung kann aber zu Problemen führen:
 - (...), wenn Anlagenbetreiber versäumen, (rechtzeitig) ein Konto beim Herkunftsnachweisregister zu eröffnen oder die Herkunftsnachweise nicht rechtzeitig an den Vertrieb übertragen
→ **physikalische Lieferung ist erfolgt, aber eine Ausweisung unmöglich!**
 - Nach heutiger Rechtslage erfolgt keine Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Grubengas im HKNR, aber Grubengas wird wegen der EEG-Förderfähigkeit physikalisch auf die Mindestanteile angerechnet → **Anpassung wäre notwendig!**
- Beide Probleme führen zu Unterschieden zwischen den Mengen laut Wirtschaftsprüferstat (physikalische „Lieferung“) und der Menge der Herkunftsnachweise im Herkunftsnachweisregister

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Stefan Thimm

Fachgebietsleiter Erneuerbare Energien

BDEW Bundesverband der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 - 300199-1310
stefan.thimm@bdew.de
www.bdew.de

Eberhard Holstein

Geschäftsführer

Grundgrün Energie Berlin GmbH

Uhlandstraße 181-183
10623 Berlin

Telefon +49 (0)30 - 473971-100
eberhard.holstein@grundgruen.com
www.grundgruen.de